



HS Gesundheit
BOCHUM

**Departmentordnung des Departments für Angewandte
Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit**
vom 24.10.2012, zuletzt geändert am 17.11.2021

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

nichtamtliche Lesefassung zur Amtlichen Bekanntmachung AB 06/2022

**Departmentordnung des Departments für
Angewandte Gesundheitswissenschaften
der Hochschule für Gesundheit**

- NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG –

vom 24.10.2012, zuletzt geändert am 17.11.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16.09.2014 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt die Departmentkonferenz des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Departments

§ 2 Organe des Departments

§ 3 Dekanin/Dekan, Prodekanin/Prodekan

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

§ 6 Rücktritt

§ 7 Departmentkonferenz

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Departmentkonferenz

§ 9 Studienbeirat

§ 10 Studienbereiche, Ausschüsse und Kommissionen

§ 11 Erlass und Änderung der Departmentordnung

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben des Departments

Das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG NRW) und die Grundordnung der Hochschule für Gesundheit zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studienbereiche nach dem vom Präsidium verabschiedeten strategischen Zielen und dem festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe des Departments

Organe des Departments sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Departmentkonferenz.

§ 3 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG NRW).

(2) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 HG NRW gewählt. Näheres regeln die Grund- und die Wahlordnung der Hochschule für Gesundheit.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

(1) Das Department wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt das Department innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Departmentkonferenz, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Departmentkonferenz ist sie oder er dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Können sowohl die Dekanin oder der Dekan als auch die Prodekanin oder der Prodekan an einer Departmentkonferenzsitzung nicht teilnehmen, so übernimmt die Professorin oder der Professor mit der längsten Zugehörigkeit zum Department, hilfsweise mit dem höchsten Dienstalter den Vorsitz.

(3) In Fällen, in denen die Entscheidungen nicht aufgeschoben werden können, hat die Dekanin oder der Dekan auch in den der Beschlussfassung der Departmentkonferenz unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie oder er legt sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung der Departmentkonferenz herbei.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist gem. § 27 Hochschulgesetz zuständig für

1. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans des Departments im Benehmen mit der Departmentkonferenz,
2. die Durchführung von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW,
3. die Vollständigkeit des Lehrangebots,
4. die Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie die Vergabe von Lehraufträgen,
5. die Verteilung der Stellen und, sofern vorhanden, Mittel innerhalb des Departments auf der

Grundlage der im Benehmen mit der Departmentkonferenz von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung,

6. den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departments sowie

7. die Studien- und Prüfungsorganisation und die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen.

Sie oder er wirkt ferner darauf hin, dass die Gremien und Einrichtungen des Departments ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Departments ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan unverzüglich das Präsidium. Sie oder er geben den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Departmentkonferenz einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt ferner die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 HG NRW); erstellt den dezentralen Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und im Benehmen mit der Departmentkonferenz und überträgt ggf. Dienstleistungen an Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 Abs. 1 Satz 2 HG NRW).

(6) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können an den Sitzungen der Gremien des Departments mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Weitere Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans können sich aus anderen Ordnungen der Hochschule, insbesondere der Grundordnung und den Prüfungsordnungen, sowie dem Hochschulgesetz ergeben.

§ 5 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

Die Dekanin oder der Dekan wird gemäß § 27 Absatz 5 HG NRW mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Departmentkonferenz abgewählt, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage. Die Durchführung der Abwahl liegt in der Hand der Professorin oder des Professors mit der längsten Zugehörigkeit zum Department, hilfsweise führt die Professorin oder der Professor mit dem höchsten Dienstalalter das Abwahlverfahren durch.

§ 6 Rücktritt der Dekanin oder des Dekans

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans kann auch durch Rücktritt beendet werden, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Neuwahl erfolgt unverzüglich.

§ 7 Departmentkonferenz

(1) Der Departmentkonferenz gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. eine Vertreterin oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden (§ 15 Abs.3 Grundordnung).

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Departmentkonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan. Sie oder er hat Antrags- und Rederecht. Die Sitzungen der Departmentkonferenz werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Departmentkonferenz

(1) Der Departmentkonferenz obliegt die Beschlussfassung über alle die Forschung, Lehre und das Studium betreffende Angelegenheiten des Departments, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Departments, die Geschäftsordnung der Departmentkonferenz und sonstige Ordnungen des Departments.

(2) Die Departmentkonferenz wählt mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan.

(3) Die Departmentkonferenz nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Sie kann über alle Angelegenheiten des Departments Auskunft verlangen.

(4) Die Departmentkonferenz nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und der leistungsbezogenen Verteilung der Mittel innerhalb des Departments.

(5) Die Departmentkonferenz beschließt nach Maßgabe des Hochschul- bzw. des Departmententwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen, Studienbereiche und Betriebseinheiten des Departments.

(6) Die Departmentkonferenz beschließt unter Einbeziehung der Studienbereichsleitungen oder der in den jeweiligen Studienbereichen Verantwortlichen für Studium und Lehre für jeden Studienbereich eine Studienordnung und - nach Überprüfung durch das Präsidium - die erforderlichen Prüfungsordnungen.

(7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Departments sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat nach § 28 Abs. 8 HG NRW besteht aus insgesamt 6 Personen. Drei Personen stammen aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Die übrigen drei Personen stammen aus der Gruppe der Studierenden. Den Vorsitz übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, sofern keine Person beauftragt wurde, Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz. 4 HG NRW wahrzunehmen (i.d.R. Studiendekan). In diesen Fällen übernimmt die nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG NRW beauftragte Person den Vorsitz (vgl. § 28 Abs. 8 S. 2 HG NRW).
- (2) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Studienbeirat tagt, wenn dies erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Semester.
- (4) Aufgaben und Beschlussfassung des Studienbeirates ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des HG NRW, insbesondere aus § 28 Abs. 8.

§ 10 Studienbereiche, Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Das Department ist in vier Studienbereiche gegliedert (Ergotherapie, Hebammenwissenschaft, Logopädie, Physiotherapie) .
- (2) Die Departmentkonferenz kann zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Sie kann auch Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern in der Departmentkonferenz aus dessen Mitte gewählt. Die Departmentkonferenz bestimmt neben dem Aufgabenbereich auch den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Departmentkonferenz, die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten der Departmentkonferenz in regelmäßigen zu bestimmenden Abständen über ihre Tätigkeit.
- (5) Den Vorsitz von Ausschüssen hat die Dekanin oder der Dekan oder mit Beauftragung durch die Dekanin oder den Dekan die Prodekanin oder der Prodekan inne. Die Dekanin oder der Dekan schlägt den Kommissionen vor, aus den ihnen angehörenden Mitgliedern eine geschäfts- führende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden zu bestellen.

§ 11 Erlass und Änderung der Departmentordnung

- (1) Die Departmentordnung wird von der Departmentkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Departmentordnung können von jedem Mitglied der Departmentkonferenz gestellt werden. Die Departmentkonferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 12 Inkrafttreten

Die Departmentordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.